

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/weiterentwicklung-der-steuerlichen-verlustverrechnung-bundesrat-nimmt-stellung.html>

08.11.2016

Unternehmensteuer

Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung: Bundesrat nimmt Stellung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 04.11.2016 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften Stellung genommen und ausdrücklich den Gesetzentwurf in seiner Zielsetzung begrüßt. Im Detail wird jedoch Nachbesserungsbedarf gesehen, da nach Auffassung des Bundesrates die Gesetzesformulierung erhebliches Gestaltungspotenzial eröffnet.

Hintergrund

Kommt es zu einem schädlichen Beteiligungserwerb i. S. v. § 8c Abs. 1 S. 1 KStG gehen nicht genutzte Verluste grundsätzlich anteilig – bzw. bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 50% komplett – unter. Für bestimmte konzerninterne Umstrukturierungen gibt es eine Ausnahme (Konzernklausel, § 8c Abs. 1 S. 5 KStG, neu gefasst durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015, siehe [Deloitte Tax-News](#) (Regierungsentwurf)). Gleiches gilt bei Vorliegen von im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven (Stille-Reserven-Klausel, § 8c Abs. 1 S. 6-9 KStG, eingefügt durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009, siehe [Deloitte Tax-News](#)). Mit dem von der Bundesregierung am 14.09.2016 vorgelegten Entwurf für ein Gesetz „zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“ soll die Möglichkeit des Verlusterhalts ausgeweitet werden (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Stellungnahme Bundesrat

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf und sieht jedoch bei den konkreten Gesetzesformulierungen erhebliches Gestaltungspotential und bittet im Gesetzgebungsverfahren Korrekturen und Ergänzungen zu prüfen, die diesem entgegenwirken. Geprüft werden soll unter anderem:

- Verhinderung der Verrechnung von Verlusten, die aus der Zeit vor einer Einstellung oder Ruhendstellung eines Geschäftsbetriebs stammen, und in Fällen, in denen die Körperschaft im Veranlagungszeitraum des schädlichen Beteiligungserwerbs Organträgerin oder an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist.
- Verhinderung von Gestaltungen, bei denen im Veranlagungszeitraum des schädlichen Anteilseignerwechsels stille Reserven (z. B. über Buchwerteinbringungen) "künstlich" geschaffen werden.
- Einheitliche veranlagungszeitraumabhängige Betrachtung des Dreijahreszeitraums.
- Einheitliche Ausübung des Antragsrechts nach § 8d KStG bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer.
- Klarstellende Formulierungen zur Abgrenzung einer unschädlichen Geschäftserweiterung zur schädlichen Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs.
- Praktikabilität der strikten Trennung von § 8c KStG und § 8d KStG-E.

Von einer Rückwirkung sollte abgesehen werden.

Die noch in der Beschlussempfehlung der Ausschüsse des Bundesrates vorgesehene Aufforderung an die Bundesregierung, weitere Maßnahmen zu prüfen, um die aus Sicht des Finanzausschusses nicht tragbaren Steuerausfälle (insgesamt 600 Mio. Euro), insbesondere auch für die kommunale Ebene, zu verringern, hat nicht den Weg in die Stellungnahme gefunden.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Zur Stellungnahme des Bundesrates wird die Bundesregierung eine Gegenäußerung verfassen und diese zusammen mit der Stellungnahme an den Bundestag weiterleiten. Der Bundestag hatte bereits am 20.10.2016 in erster Lesung über den Regierungsentwurf ([BT-Drs. 18/9986](#)) beraten und den Entwurf zur weiteren Beratung an die relevanten Ausschüsse (federführen Finanzausschuss) weitergeleitet.

Fundstellen

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.